N

Sieht Bebauungsplanänderung

WA II o
WR
WR II*o
WR Io
WR I o
WR II o
WA II o
WA I o
WA II o
WA II o
WA
MI II g
Öffentliche Grünfläche Kinder - Spielplatz
Kinder-Spielplatz
Flur 11
Flur 1
Km 19,860 Ortsdurchfahrt
Km 19,5
Planstraße A
Planstraße B
Grenzweg
Oldendorferstr.
Hagedornstr.
Wertherstr.
Gefälle 8-10 %

h_5_04

Stadt Halle (Westf.)

Bebauungsplan Nr. 5

2. Änderung

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Halle — Flur 1 u 11

Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

Linien und Flächen

- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Geltungsbereich der Änderung
- Wohngebäude, 1 - geschossig, F = Firstrichtung
- 0–38° Wohngebäude, 2 - geschossig, F = Firstrichtung
- 35° Wohngebäude, 2 - geschossig, F = Firstrichtung
- 10° Wohngebäude, 1 u. 2 u. 3 - geschossig, F = Flachdach
- (Gal.) Garagen, 1 - geschossig mit flach geneigtem Pultdach

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Gartengrundlage, hergestellt durch Abzeichnung des Bestandes ein. Eigentümervermessung, Katasteramt, Katasterkarte M. 1 : 1000, hergestellt durch Katasteramt Halle (Westf.)

Bau-Gebiete (Geschoßzahl im Kreis zwingend, sonst Höchstgrenze)	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Bauweise	Baugestaltung gemäß § 103 Bau ONW: Dachneigung (Bereich von ... bis ... zueinander zul.)	Drempelhöhe max.	Dachform	Dachdeckung	Dachaufbauten	Einfriedigungen	Umfassungswände
WR I o Reines Wohngebiet	I	0,4	0,4	o	0–38°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein	Straßenseite, einheitlich Hecke od. Holzzaun, max. h. = 80 cm	
WR II*o * = zweites Vollgeschoß nur im Dachraum zul.	II	0,4	0,8	o	35°	0,40	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein	Ab 6 gesch. Bebauung ist Einfriedigung nicht zwingend. Wo Einfriedigung erfolgt, ist Hecke, bzw. Verblendung möglich, bedarf jedoch jeweils bes. Genehmigung	
WA II o Allgem. Wohngebiet	II	0,4	0,8	o	25 - 30°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein		
WR (V) (VII) (VIII) o Reines Wohngebiet	V - VIII	0,3	1,0	o	—	0,00	Flachdach	—	Nein		
MI II g Mischgebiet	II			g							

3. Geschoss ist ausnahmsweise zulässig

Nicht überbaubare Flächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Außerhalb der Ortsdurchfahrt (freie Strecke) sind die Baugrundstücke an der L 782 lückenlos, ohne Tür und Tor, einzufriedigen.
- Sichtwinkel bei Straßeneinmündungen ist freizuhalten von Einrichtungen ab 70cm über Fahrbahnoberkante.
- Kinderspielplatz, geplant

Erläuterungen

- Eigentumsgrenzen
- Vorges. Eigentumsgrenzen
- Höhenlinien
- Flurgrenze
- Vorhandene Gebäude
- Gebäudeabbruch

Kennzeichnungen

Sonstige Vermerkungen

Versorgungsanlagen
- Vorhandener Mischwasserkanal
- Geplanter Mischwasserkanal
- Kanalschacht
- Trafo
- Vorhandene 10 KV - Erdkabel

Aufhebungen

Änderungen

Änderungen nach der Öffenlegung auf Einwendungen von

Nr.	Gemeinderatsbeschluß vom

Sonstige Hinweise

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung: Der Oberkreisdirektor — Planungsamt —

Rheda-Wiedenbrück, den 10. 7. 1975

Im Auftrage
Latka
Kreisbaudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. (Höhen ausgenommen)

Halle (Westf.), den 9.9.1975

Katasteramt

Kreisobervermessungsrat

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Halle (Westf.), den

Bürgermeister — Ratsherr

Diese Änderung hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom neu aufgestellt worden.

Halle (Westf.), den

Bürgermeister — Stadtdirektor

Diese Änderung hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG vom bis ausgelegen.

Halle (Westf.), den

Bürgermeister — Stadtdirektor

Diese Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigung von Bebauungsplänen durch Verfügung vom 11. August 1960 (GV. NW. S. 556/SGV. 2020) mit Schreiben vom Az.: der Bezirksregierung vom Az.: der Genehmigung des Bebauungsplanes durch Beschluß der Satzung beschlossen worden.

Halle (Westf.), den

Bürgermeister — Ratsherr

Diese Änderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Detmold, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die genehmigte Änderung liegt ab öffentlich aus.

Halle (Westf.), den

Bürgermeister — Stadtdirektor